

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

143. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 14. September 1961

Nummer 39

Inhalt

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
Allgemeine Innere Verwaltung	865 Errichtung eines genehmigungspflichtigen Kupolofens. S. 434
862 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises. S. 433	866 Wegeeinziehung in der Gemarkung Repelen. S. 434
Wirtschaft und Verkehr	867 Wegeeinziehung in der Gemarkung Herongen. S. 434
863 Genehmigung zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen. S. 433	868 Wegeeinziehung in Radevormwald. S. 434
Sozialangelegenheiten	869 Kraftlöserklärung einer Reisegewerbekarte. S. 434
864 Europäisches Fürsorgeabkommen; hier: Ratifizierung durch Griechenland. S. 433	870 Ungültigkeitserklärung eines Flüchtlingsausweises. S. 435
	871 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 435
	872 Berichtigung. S. 435

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

862 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Regierungspräsident
02 — 02.36

Düsseldorf, den 1. September 1961

Der Dienstausweis Nr. 28 des techn. Angestellten Herrn Dipl.-Ing. Reinhard Prietze, geboren am 25. 9. 1935, wohnhaft in Buderich bei Düsseldorf, Eichendorffstraße 4, ausgestellt am 3. September 1960 vom Wasserwirtschaftsamt I in Düsseldorf, ist dem Inhaber verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 433

Wirtschaft und Verkehr

863 Genehmigung zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

Der Regierungspräsident
53.51 — 55 (4)

Düsseldorf, den 4. September 1961

Der Firma Autobus Hüttebräucker KG. in Leichlingen, Hochstraße 4, Betriebsitz: Leichlingen, wird

hiermit auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von Leichlingen/Bhf. nach Leichlingen-Roderbirken (Heilstätte) über Büscherhöfen, befristet bis zum 31. August 1969, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

Die Linie darf nur mittwochs, sonn- und feiertags im Rahmen des von mir genehmigten Fahrplans betrieben werden.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 433

Sozialangelegenheiten

864 Europäisches Fürsorgeabkommen; hier: Ratifizierung durch Griechenland

Der Regierungspräsident
33.20 — 00

Düsseldorf, den 31. August 1961

Mit Erlaß vom 23. 8. 1961 — IV A 2 — 5062 — hat der Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen das nachstehende Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 2. 8. 1961 — V 2 — 52 260 — 07 — 642/61 — bekanntgegeben:

„Die griechische Regierung hat am 23. Juni 1960 die Ratifikationsurkunden zum Europäischen Fürsorgeabkommen und dem Zusatzprotokoll beim Generalsekretär des Europarates hinterlegt. Das

Abkommen ist daher gemäß Art. 21 Abs. c am 1. Juli 1960 im Verhältnis zu Griechenland in Kraft getreten.

Ich habe das Auswärtige Amt gebeten, die Botschaft der Bundesrepublik in Athen um einen Bericht über die griechische öffentliche Armenfürsorge und die praktischen Erfahrungen bezüglich deren Inanspruchnahme durch hilfsbedürftige Deutsche zu ersuchen. Nach Vorlage dieses Berichts wird zu prüfen sein, welche Unterstützungsfälle der von den Landesfürsorgeverbänden durchgeführten deutschen Auslandsfürsorge von den zuständigen griechischen Stellen zu übernehmen sind. Die Auslandsvertretungen werden die jeweiligen Landesfürsorgeverbände verständigen, wenn im Einzelfall die Übernahme der Betreuung durch die griechischen Stellen nicht erreicht werden kann oder wenn ergänzende Leistungen der Landesfürsorgeverbände erforderlich bleiben.“

Ich bitte die Bezirksfürsorgeverbände, entsprechend zu verfahren.

Dieser Erlaß wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen nicht veröffentlicht.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 433

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

865 Errichtung eines genehmigungspflichtigen Kupolofens

Die Firma Rheinhold & Mahla GmbH., Fabrik für Isoliersteine, Werk Düsseldorf-Reisholz, Hospitalstraße 115, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb eines Kupolofens (Anlage zum Schmelzen mineralischer Stoffe) auf dem vorgenannten Betriebsgrundstück.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 17 Gewerbeordnung zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Etwaige Einwendungen sind innerhalb von 14 Tagen — gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab — schriftlich in doppelter Ausfertigung oder zu Protokoll beim Ordnungsamt im Polizeipräsidium, Jürgensplatz 5-7, II. Stock, Zimmer 257, anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Pläne und Zeichnungen nebst Bau- und Betriebsbeschreibung dieses Vorhabens liegen bei der vorbezeichneten Stelle werktätlich (außer samstags) von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr zur Einsicht aus. Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird Termin auf

**Mittwoch, den 4. Oktober 1961, 10 Uhr,
im Polizeipräsidium, II. Stock, Zimmer 257,**

mit dem Hinweis anberaumt, daß im Falle des Ausbleibens der Antragstellerin oder der Widersprechenden die Entscheidung über etwaige Einwendungen nach Lage der Akten erfolgt.

Düsseldorf, den 31. August 1961
32 / 33/1 — 30.50

Der Oberstadtdirektor
— Ordnungsamt —
In Vertretung
Dr. Senger
Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 434

866 Wegeeinziehung in der Gemarkung Repelen

Die Einziehung des Weges Gemarkung Repelen, Flur 56, Flurstück 731 (alte Heidestraße von der Lintforter Straße bis zur Einmündung des neuen Teiles der Heidestraße in die alte Heidestraße), wird, nachdem das Verfahren ordnungsmäßig bekanntgemacht worden ist und Einsprüche nicht eingegangen sind, angeordnet.

Rheinkamp, den 1. September 1961

Gemeinde Rheinkamp
Der Bürgermeister
Seidel

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 434

867 Wegeeinziehung in der Gemarkung Herongen

Der in der Gemarkung Herongen, Flur 4, Parzelle Nr. 116, gelegene Gemeindeweg soll zum Teil eingezogen werden, da ein öffentliches Bedürfnis für die Beibehaltung des Weges nicht mehr vorliegt.

Dieses Vorhaben wird hiermit gem. § 57 des Preussischen Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 veröffentlicht. Widersprüche können von denjenigen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, innerhalb eines Monats bei der Gemeinde Herongen, Herongen, Bergstraße 19, eingelegt werden. Die Widerspruchsfrist beginnt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Der Plan liegt bei der oben angegebenen Dienststelle während der Dienstzeit zu jedermanns Einsicht offen.

Herongen, den 2. September 1961

Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Backes

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 434

868 Wegeeinziehung in Radevormwald

Nachdem gegen die mit Bekanntmachung vom 8. Mai 1961 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 20 unter Nr. 475 der Ausgabe vom 18. Mai 1961 veröffentlichte Absicht, den im Zuge des Neubaus der Fußgängerbrücke über die Wupper in Krebsöge-Krebsögersteg künftighin nicht mehr benötigten öffentlichen Weg zur alten Brücke Flur 39 Flurstück 80 einzuziehen, Einsprüche nicht geltend gemacht worden sind, wird hiermit der oben bezeichnete Weg als eingezogen erklärt.

Radevormwald, den 4. September 1961

Der Stadtdirektor
In Vertretung
Mügge

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 434

869 Kraftloserklärung einer Reisegewerbekarte

Die für den Gewerbetreibenden Rudolf Hafels, geboren am 20. 1. 1922 in Krefeld, wohnhaft in Krefeld, Flur 88, erteilte Reisegewerbekarte ist abhan-

den gekommen. Die Reisegewerbekarte ist für die Zeit vom 23. 12. 1960 bis zum 22. 12. 1965 durch die Stadt Krefeld — Amt für öffentliche Ordnung — erteilt worden.

Krefeld, den 1. September 1961

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Fabel
Beigeordneter
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 434

**870 Ungültigkeitserklärung
eines Flüchtlingsausweises**

Der Flüchtlingsausweis A 5122/224, ausgestellt am 22. 2. 1954 durch das Vertriebenenamt Viersen auf den Namen Monica Leckelt, geboren am 8. 10. 1936, ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Viersen, den 29. August 1961

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Alex
Stadtdirektor
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 435

**871 Ungültigkeitserklärung
eines Vertriebenenausweises**

Der Vertriebenenausweis A Nr. 5138/03/1022, ausgestellt am 3. 1. 1955 durch die Amtsverwaltung in Haldern auf den Namen Pauline Suttner, geb. Sieber, geboren am 27. 6. 1920 in Glashütten (Sudetenland) wird für ungültig erklärt.

Der Ausweis wurde hier als verloren gemeldet.
Haldern, den 30. August 1961

Der Amtsdirektor
Bußmann
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 435

872 Berichtigung

Bei den in Nr. 37/61 vom 31. 8. 1961 unter **Ziffer 848 bis 850** veröffentlichten Bekanntmachungen ist irrtümlich die Bezeichnung „Stadtsparkasse Solingen“ nicht mit abgedruckt worden. **Es muß daher** am Schluß eines jeden Bekanntmachungstextes **richtig heißen:**

**Stadtsparkasse Solingen
Der Vorstand**

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 435

13 1292
Landes & Stadt-Bibliothek Grabbepl.7

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 6,— DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag Köln 85 16.
Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.